



Jalanbo Zentrum für Integration

## **Berufskodex des Jalanbo Zentrum für Integration** (Integrationscoaching)

Gültig ab 1. August 2024

Berufskodex des Jalanbo Zentrum für Integration  
(Integrationscoaching)  
Gültig ab 1. August 2024

Verbindliche berufsethische Grundsätze für die Ausübung der Tätigkeit im Integrationsbereich

### 1. Geltungsbereich und Zielsetzung

Dieser Berufskodex definiert die ethischen, fachlichen und rechtlichen Leitlinien für Integrationscoaches, die in der Schweiz tätig sind. Er dient der Qualitätssicherung, der Selbstverpflichtung zu professionellem Handeln und dem Schutz der betreuten Personen. Der Kodex ist auf alle Tätigkeitsbereiche im Rahmen der Integrationsförderung anwendbar, unabhängig vom institutionellen Kontext.

### 2. Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde

Integrationscoaches verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte gemäss Schweizerische Bundesverfassung (Art. 7, 8, 10 BV) und Europäische Menschenrechtsabkommen (EMRK). Die Würde und Integrität jeder betreuten Person ist zu wahren und zu schützen.

### 3. Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit

Integrationscoaches handeln diskriminierungsfrei. Sie vermeiden jegliche Form von rassistischer, kultureller, geschlechtsspezifischer oder anderweitiger Benachteiligung. Alle Personen werden unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, Aufenthaltsstatus oder sozioökonomischen Lage gleichbehandelt.

### 4. Fachliche Integrität und Sorgfaltspflicht

Die Tätigkeit erfolgt gemäss dem aktuellen Stand der Fachkenntnisse, unter Einhaltung anerkannter Standards und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und institutionellen Vorgaben. Integrationscoaches sind verpflichtet, sich laufend fortzubilden und die Qualität ihrer Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

1/2

#### 5. Wahrung der Schweigepflicht und Datenschutz

Personenbezogene Informationen und Daten unterliegen dem Datenschutz gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie kantonalen Regelungen. Integrationscoaches wahren die Vertraulichkeit der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertrauten Informationen und geben diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder auf gesetzlicher Grundlage weiter.

#### 6. Förderung von Selbstbestimmung und Partizipation

Integrationscoaches stärken die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung ihrer Klientinnen und Klienten. Die Beteiligung an Entscheidungen und Prozessen wird aktiv gefördert, unter Wahrung des Unterstützungsbedarfs und der rechtlichen Rahmenbedingungen.

#### 7. Klare Rollengrenzen und professionelle Distanz

Integrationscoaches handeln im Bewusstsein ihrer beruflichen Rolle und Verantwortung. Sie vermeiden Rollenkonflikte und Abhängigkeiten, wahren professionelle Distanz und nehmen keine privaten oder wirtschaftlichen Vorteile aus ihrer Tätigkeit.

#### 8. Institutionelle Zusammenarbeit und Interdisziplinarität

Die Tätigkeit erfolgt im Zusammenspiel mit Behörden, Fachstellen und anderen relevanten Akteuren der Integrationslandschaft. Integrationscoaches pflegen eine transparente, kooperative und lösungsorientierte Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

#### 9. Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht

Integrationscoaches sind rechenschaftspflichtig gegenüber ihren Auftraggebern, Trägerinstitutionen und – sofern relevant – staatlichen Aufsichtsbehörden. Sie dokumentieren ihre Arbeit nachvollziehbar und beteiligen sich aktiv an interner Evaluation und Qualitätssicherung.